I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4257/88 DES RATES

vom 19. Dezember 1988

zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Entsprechend dem Angebot, das die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der Welthandelskonferenz (UNCTAD) hinterlegt hat, hat die Gemeinschaft seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen insbesondere für Fertigwaren und Halbfertigwaren aus Entwicklungsländern gewährt. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des Systems dieser Präferenzen ist am 31. Dezember 1980 zu Ende gegangen.

Die Bedeutung des Systems für die Verbesserung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Präferenzen gewährenden Länder wurde auf der neunten Tagung des UNCTAD-Sonderausschusses für Präferenzen anerkannt. In diesem Gremium war man sich darüber einig, daß die Ziele des Systems allgemeiner Präferenzen bis Ende 1980 nicht vollständig erreicht werden und daß die Laufzeit folglich über den ursprünglichen Zeitraum hinaus verlängert werden und eine umfassende Prüfung des Systems im Jahr 1990 stattfinden soll.

Die Gemeinschaft hat deshalb beschlossen, daß die Gemeinschaft entsprechend den diesbezüglichen Schlußfolgerungen, die im Rahmen der WHK in Übereinstimmung mit der insbesondere von sämtlichen Präferenzen gewährenden Ländern in dem genannten Ausschuß erklärten Absicht gezogen worden sind, weiterhin allgemeine Zollpräferenzen gewährt.

Die zeitliche Begrenzung und der nicht bindende Charakter des Systems erlauben eine spätere vollständige oder teilweise Rücknahme, wobei die Möglichkeit offengehalten bleibt, nachteilige Umstände zu korrigieren, die in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) infolge der Anwendung des Systems auftreten könnten.

Als die Gemeinschaft ihr System der allgemeinen Zollpräferenzen für ein zweites Jahrzehnt (1981-1990) verlängert hat, wurde entschieden, eines der grundsätzlichen Kriterien zu verändern, um den Entwicklungsländern einen gleichmäßigeren Zugang zu den Zollvorteilen zu gewähren; deshalb hat die Gemeinschaft entschieden, eine Präferenzbehandlung anzuwenden, die der besonderen Lage jedes begünstigten Landes Rechnung trägt durch länderindividuelle Begrenzung für einige sensible Waren; ausgenommen wurden davon die am wenigsten entwickelten Länder; seither entsprechen die jährlichen Anpassungen des Gemeinschaftssystems im wesentlichen der zweifachen Zielsetzung, nämlich der Differenzierung der Präferenzvorteile und der Vereinfachung. Die Selektivbehandlung der Länder wird weiterhin bestimmt durch die Empfindlichkeit der Sektoren, die Marktsituation in der Gemeinschaft für die betreffenden Waren und Rücksicht auf den Grad der industriellen Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder.

Die Präferenzbehandlung gilt für die Industriewaren der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs; davon ausgenommen sind

— Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, und

— Waren, die in der Liste der Grunderzeugnisse im Teil I des Anhangs II zu dieser Verordnung aufgeführt sind, und

(1) ABl. Nr. C 302 vom 28. 11. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988.
(3) ABl. Nr. C 318 vom12. 12. 1988.

— Waren, für die eine allgemeine Zollfreiheit im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs besteht.

Es empfiehlt sich, die obenerwähnte Begrenzung in differenzierter Weise auf die Waren des Anhangs I anzuwenden. Zur Einhaltung dieser Plafonds dienen einerseits die festen zollfreien Beträge und die Zollkontingente für Waren mit Ursprung in den wettbewerbsfähigsten Ländern und andererseits Plafonds für Waren dieses Anhangs mit Ursprung in den übrigen, weniger wettbewerbsfähigen Ländern.

Für die übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren ist in der Regel eine Überwachung zu statistischen Zwecken vorzusehen.

Bei der Zwischenrevision des Schemas für die Jahre 1986-1990 hat die Gemeinschaft festgestellt, daß

— es den gestellten Zielsetzungen in befriedigender Weise entspricht,

— die begünstigsten Länder jedoch weiterhin die Präferenzvorteile auf ungleiche Weise ausnützen,

— die Zielsetzungen in einigen Fällen durch die wettbewerbsfähigsten Länder

erreicht worden sind.

Die Gemeinschaft hat aufgrund dieser Erwägungen entschieden,

— für die zweite Periode des Jahrzehnts die charakteristischen Grundlagen des Systems aufrechtzuerhalten, insbesondere, in gewissen Grenzen, die vollständige Aufhebung der Zölle,

— eine Differenzierung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder zu betonen und gleichzeitig den Präferenzzugang für die weniger wettbewerbsfähigen Länder zu erweitern.

Es empfiehlt sich, für 1989 die 1986 begonnene Differenzierung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder (im Sinne von Marktanteilen und Ausfuhrkapazität) fortzusetzen, und zwar durch eine Kürzung der Präferenzbeträge um 50 % für zwölf weitere Waren mit Ursprung in diesen Ländern, die im Anhang I zu dieser Verordnung mit drei Sternchen gekennzeichnet sind. Die Kriterien für eine solche Kürzung ergeben sich aus der Wettbewerbsfähigkeit des betreffenden Landes, wobei für eine bestimmte Ware entweder der Anteil des Landes an den Gesamteinfuhren der Gemeinschaft oder das Verhältnis zwischen der Menge des Präferenzvolumens und den Gesamteinfuhren aus diesem Land maßgebend sind. Im übrigen ist das Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes ebenfalls berücksichtigt worden. Bei Anwendung des ersten Kriteriums ist ein Anteil von 20 % der Gesamteinfuhren von außerhalb der Gemeinschaft im Jahr 1987 für die bestimmte Ware als maßgebend angesehen worden, während beim zweiten Kriterium maßgebend war, ob die Gesamteinfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung aus dem begünstigten Land im Mittel der zwei Bezugsjahre 1986/1987 mindestens zehnmal das Volumen des Zollkontingents überschritten hatten. Das erste Kriterium bezieht sich auf sieben der zwölf vorgenannten Waren, das zweite Kriterium auf fünf Waren.

Die Gründe für die Anwendung dieser Kriterien für die Wettbewerbsfähigkeit bestehen fort, und die Aufrechterhaltung der Präferenzvorteile für die wettbewerbsfähigsten Länder ist nicht gerechtfertigt. Eine Umverteilung ist erforderlich. Die Differenzierung muß fortgesetzt werden, und die Präferenzvorteile für sechs weitere Waren/Länder, für die die vorgenannte Kürzung um 50 % gilt, müssen aufgehoben werden; diese sind mit einer Fußnote versehen und entsprechen dem vorgenannten ersten Kriterium.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Nummer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, soweit möglich, eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Es empfiehlt sich daher, die Präferenzeinfuhren von Waren mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in Anhang IV aufgeführt sind, keiner Beschränkung durch feste zollfreie Beträge, Zollkontingente oder ein Gemeinschaftsplafond zu unterwerfen.

Um zur umfassenden Verbesserung des Systems in den Präferenzbeträgen die Entwicklung des Handelsaustausches der Gemeinschaft zu berücksichtigen, sind diese Beträge 1989 hinsichtlich der Waren des Anhangs I zu aktualisieren.

Aus den gleichen Gründen ist die Aktualisierung auf die Bezugsgrundlagen für die Prüfung der Sachlage aufgrund der Präferenzeinfuhren der übrigen von dieser Verordnung erfaßten Waren erweitert worden. Gleichzeitig wurde die Berechnungsmethode dieser Bezugsgrundlage revidiert; zu diesem Zweck wurde ein Prozentsatz der Gesamteinfuhren für jede dieser Waren in die Gemeinschaft zugrunde gelegt. Nach der neuen Berechnungsmethode entspricht die Bezugsgrundlage für 1989 im allgemeinen 6 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft jeder betreffenden Waren mit Ursprung in Drittländern im Jahre 1987. Die einer Bezugsgrundlage von nur 2 % der genannten Einfuhren unterworfenen Waren sind in Anhang II, Teil 3, aufgeführt.

Die Vorteile dieser Zollaussetzungen müssen Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorbehalten bleiben, wobei der Begriff des Warenursprungs durch die Verordnung (EWG) Nr. 693/88 (1) festgelegt ist.

(1) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

Die gegenüber Jugoslawien anwendbare Präferenzregelung ergibt sich ausschließlich aus dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1).

Die Republik Korea läßt der Gemeinschaft nicht die gleiche Behandlung wie anderen Handelspartnern zukommen; sie hat gegenüber der Gemeinschaft insbesondere diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums getroffen. Solange diese Situation bestehen bleibt, erscheint es nicht angebracht, der Republik Korea die Vorteile des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen zu gewähren.

Seit 1. März 1986 wenden das Königreich Spanien und die Republik Portugal gemäß der Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte das System der allgemeinen Präferenzen an.

Bei den zollfreien festen Beträgen des Anhangs I war die Verwaltung bisher auf eine Aufteilung der meisten Mengen auf die Mitgliedstaaten gestützt; die Analyse der Ausnutzung dieser Mengen ergibt Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Ein oder zwei Mitgliedstaaten hatten sehr schnell ihre Quote ausgeschöpft, während in anderen Mitgliedstaaten nichtausgenutzte Quoten bis zum Ende des Kontingentszeitraums zur Verfügung standen. Da es sich um Gemeinschaftsmaßnahmen handelt, und im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes nach dem „Weißbuch" für 1992, ist im allgemeinen eine Aufteilung unter den Mitgliedstaaten nicht angebracht. Die neue Verwaltungsmethode verbessert außerdem die Ausnutzung der festen zollfreien Beträge, weil sie den Bedürfnissen dort Rechnung trägt, wo sie auftreten. Es ist daher für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen, Ziehungen entsprechend der benötigten Mengen vorzunehmen.

Es ist sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen zollfreien festen Beträgen haben und daß die für diese vorgesehenen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung dieser Zollbeträge angewandt werden. Im Rahmen dieses Systems der Ausnutzung können nur die Waren auf die Beträge angerechnet werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Ist in einem der Mitgliedstaaten von einer der gezogenen Quoten ein Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat diesen auf die entsprechenden festen zollfreien Beträge übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

(1) ABl. Nr. L 147 vom 4. 6. 1981, S. 6, und ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die Aufteilung von Gemeinschaftskontingenten auf die Mitgliedstaaten nur zulässig, wenn sie wegen unabweisbarer verwaltungsmäßiger, technischer oder wirtschaftlicher Erfordernisse zwingend geboten ist. Wird eine Aufteilung beschlossen, so ist eine Regelung vorzusehen, mit der die ungeschmälerte Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sichergestellt wird.

In der kurzen Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist es den Verwaltungen der Mitgliedstaaten nicht möglich, die Verwaltungsinfrastruktur und die technische Infrastruktur zu schaffen, welche zur zentralisierten Verwaltung der Zollkontingente für bestimmte gewerbliche Waren des Anhangs I erforderlich sind; insbesondere erscheint es nicht möglich, die Programme der Datenverarbeitung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission abzustimmen. Die technische Ausstattung der Verwaltungen unterscheidet sich in den einzelnen Mitgliedstaaten, so daß es unwahrscheinlich ist, daß angesichts der kurzen verfügbaren Zeit eine effiziente, sichere und gleichförmige Verwaltung des zentralisierten Systems im Jahre 1989 gewährleistet werden kann. Es läßt sich nicht sicher absehen, ob diese zwingenden Erfordernisse nicht auch 1990 und danach bestehen werden.

Es sollte ein Sicherungsmechanismus vorgesehen werden, der in einer Gemeinschaftsreserve von 30 v. H. in Verbindung mit einer Regelung besteht, nach welcher bei Ausschöpfung der Reserve zu 80 v. H. eine automatische Übertragung von den zugeteilten Quoten der Mitgliedstaaten auf die Reserve erfolgt.

Bei bestimmten Waren ist die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente geltenden Grundsätze im Jahr 1989 nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Daher ist es einstweilen noch angezeigt, einen pauschalen Schlüssel für die Aufteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zugrunde zu legen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht kommenden Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze für die ursprünglichen Anteile der Mitgliedstaaten an den Kontingentsmengen:

Benelux	10,0 %,
Dänemark	4,6 %,
Deutschland	24,3 %,
Griechenland	1,9 %,
Spanien	5,9 %,
Frankreich	17,8 %,
Irland	0,9 %,
Italien	15,0 %,
Portugal	1,5 %,
Vereinigtes Königreich	18,1 %.

Aufgrund der bereits vorliegenden genaueren Beurteilungsgrundlagen über den Handel mit bestimmtem

Holz und Sperrholz sind die obengenannten Prozentsätze jedoch wie folgt anzupassen:

Benelux	4,40 %,
Dänemark	5,90 %,
Deutschland	7,69 %,
Griechenland	0,19 %,
Spanien	2,09 %,
Frankreich	0,30 %,
Irland	2,02 %,
Italien	0,86 %,
Portugal	0,16 %,
Vereinigtes Königreich	76,40 %.

Um der Entwicklung der Einfuhren der in Anhang I genannten Zollkontingente in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und ein möglicherweise unangemessenes Ergebnis der ersten Aufteilung zu berichtigen, sind die Kontingentsmengen in der Regel in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem ein Einfrieren der Kontingentsmengen zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Zu diesem Zweck und um den Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Kontingents auf rund 70 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Ist die Gemeinschaftsreserve während des Kontingentszeitraums fast vollständig ausgeschöpft, so müssen die Mitgliedstaaten den gesamten nicht verwendeten Teil ihrer Quote auf die genannte Reserve zurückübertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in einem anderen verwendet werden könnte.

Bei den Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I lassen sich die verfolgten Ziele durch ein Verwaltungsverfahren erreichen, das auf der gemeinschaftsweiten Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf diese Plafonds nach Maßgabe ihrer Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Vorlage eines Ursprungszeugnisses beruht. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit enthalten, die Erhebung der Zölle nach geeigneten Verfahren wieder einzuführen, sobald die genannten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Im Hinblick auf die Regelung der Erstattung oder des Erlasses von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates [1] und die Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission [2] ist es angebracht, ein Verfahren für die Korrektur der Einfuhren vorzusehen, die im Rahmen der nach der vorliegenden Verordnung eröffneten festen zollfreien Beträge, Zollkontingente oder anderen Präferenzbeträge tatsächlich getätigt wurden; daher ist vorzusehen, daß die Kommission die entsprechenden Maßnahmen treffen kann. Damit diese Korrekturen nicht zu allzu großen Überschreitungen der Plafonds führen, muß auch vorgesehen werden, daß die Kommission keine Anrechnungen mehr durchführt.

Für andere Waren als die des Anhangs I ist die Möglichkeit vorzusehen, in Ausnahmefällen und nach geeigneten Verfahren und Modalitäten die Erhebung der Zölle wieder einzuführen. Wegen der Notwendigkeit, gewisse wirtschaftliche Umstände bei der Einfuhr einer bestimmten Ware zu prüfen, ist es angebracht, der Wiedereinführung der Zölle einen angemessenen Informationsaustausch und einen Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzuschalten.

Diese Verwaltungsverfahren erfordern eine enge und besonders zügige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen für die Wiedereinführung der Zollsätze zu treffen, sobald einer der Plafonds erreicht ist.

Es ist notwendig, vollständige Statistiken über die Einfuhren zu erstellen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt worden sind und für deren Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung die Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 [3] und (EWG) Nr. 3367/87 [4] des Rates anzuwenden sind.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer besseren Transparenz des Systems ist es angebracht, den Stand der jährlichen Anrechnungen sowie die zu 100 % ausgenützten Plafonds zu veröffentlichen.

Bei der Anwendung dieser Verordnung gelten für die Umrechnung in die nationalen Währungen der Ecu-Beträge, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, die Umrechnungskurse, die am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1988 festgesetzt waren; diese bleiben vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 gültig [5].

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten eines festen zollfreien Betrags oder eines Zollkontingentes durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

---

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 321 vom 11. 11. 1987, S. 3.
(5) ABl. Nr. C 257 vom 4. 10. 1988, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die von dieser Verordnung umfaßten Waren vollständig ausgesetzt.

Diese Verordnung gilt für die Waren der Kapitel 25 bis 49 und 64 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs; davon ausgenommen sind

— Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, und

— Waren, die in der Liste der Grunderzeugnisse im Teil 1 des Anhangs II zu dieser Verordnung aufgeführt sind, und

— Waren, für die eine allgemeine Zollfreiheit im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs besteht.

Diese Aussetzung gilt für die in Anhang I genannten Waren im Rahmen von festen zollfreien Beträgen und Plafonds. Für die übrigen von dieser Verordnung umfaßten Waren gilt in der Regel eine vierteljährliche statistische Überwachung, die sich auf die in Artikel 14 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Spanien und Portugal wenden bei der Einfuhr der vorgenannten Waren die gemäß der Artikel 178 und 365 der Beitrittsakte festgesetzten Zollsätze an.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist vorbehalten:

— jedem der in Spalte 4 des Anhangs I genannten Länder und Gebiete für die jeweils daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien,

— für dieselben Warenkategorien des Anhangs I jedem der anderen in Anhang III genannten Länder und Gebiete, mit Ausnahme von Jugoslawien,

— jedem der in Anhang III genannten Länder und Gebiete für die übrigen Waren.

Hinsichtlich Jugoslawiens gilt die Zulassung nicht für Waren, die von einem Gemeinschaftsplafond im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und diesem Lande erfaßt werden.

Die in Absatz 1 vorgesehene Präferenzgewährung gilt nicht für die in Fußnote (d) des Anhangs I genannten Länder sowie für die in Anhang II, Teil 2, aufgeführten Waren in den dort genannten Ländern.

(3) Die mit dieser Verordnung gewährten Präferenzen werden für Waren mit Ursprung in der Republik Korea vorübergehend ausgesetzt.

(4) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diese Verordnung eingeführten Präferenzregelung ist der Beachtung der durch Verordnung (EWG) Nr. 693/88 festgelegten Warenursprungsregeln unterworfen.

(5) Die festen zollfreien Beträge, die Zollkontingente, die Plafonds und die übrigen Präferenzbegrenzungen werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT 1

Bestimmungen über die Verwaltung der festen zollfreien Beträge für die Waren des Anhangs I

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten festen zollfreien Beträge wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Kontingentsbetrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 3

Die festen zollfreien Beträge werden von der Kommission verwaltet.

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, in der die Gewährung der Zollbegünstigung für eine von einem Ursprungszeugnis begleitete Ware beantragt wird, die der Regelung über diese Beträge unterliegt, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil sobald wie

möglich auf den entsprechenden Betrag zurückzuübertragen.

Sind die einem bestimmten Datum entsprechenden beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des festen zollfreien Betrages, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der beantragten Mengen. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

(1) Die Kommission verbucht die Mengen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 gezogenen Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der offenen Mengen, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie überwacht, daß eine Ziehung, die zur Erschöpfung eines Betrages führt, nur im Rahmen des verfügbaren Saldos angerechnet wird, und teilt diesen Restbetrag dem Mitgliedstaat mit, der diese letzte Ziehung verfügt hat.

Die Ausschöpfung eines festen Betrages wird den Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Ziehung der Mengen gemäß Artikel 3 die fortlaufenden Anrechnungen auf die festen zollfreien Beträge ermöglicht.

Die Mitgliedstaaten garantieren allen Einführern der betreffenden Waren den freien Zugang zu diesen Beträgen, solange die offenen Mengen es zulassen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 28. Februar 1990 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen am 31. Dezember 1989 mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs I

Artikel 6

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten für die jeweils in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Waren gewährt; der individuelle Kontingentsbetrag ist jeweils in Spalte 5 angegeben.

Artikel 7

(1) Eine erste Rate von 70 v. H. der einzelnen in Anhang I genannten Gemeinschaftszollkontingente wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 9 bis 31. Dezember 1989 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die Mengen, die in Spalte 6 für die einzelnen Waren oder Warenkategorien des Anhangs I angegeben sind.

(2) Die zweite Rate dieser einzelnen Zollkontingente bildet die dazugehörige Reserve.

Artikel 8

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner Quoten vollständig ausgeschöpft, so zieht er aus der Reserve nach dem in Artikel 3 für die zollfreien festen Beträge vorgesehenen Verfahren.

Artikel 9

(1) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, sobald die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Reserve eines der Zollkontingente zu wenigstens 80 v. H. ausgeschöpft ist.

(2) Sie teilt in diesem Fall ferner den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, ab dem die Ziehungen auf die Gemeinschaftsreserve nach den Bestimmungen von Artikel 3 über die festen zollfreien Beträge zu erfolgen haben.

(3) Innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden Frist ab dem Zeitpunkt nach Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten alle Mengen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 ausgenutzt sind, auf die Reserve zurückübertragen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 28. Februar 1990 den endgültigen Stand der durchgeführten Anrechnungen und den gegebenenfalls am 31. Dezember 1989 noch nicht ausgenutzten Restbetrag der Quoten mit. Die Kommission ermächtigt die Mitgliedstaaten auf deren Antrag hin, im Rahmen der Restmengen gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Anrechnung von Einfuhren vorzunehmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum tatsächlich getätigt worden sind. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT III

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren des Anhangs I und über die Bezugsgrundlage für andere Waren als die des Anhangs I

Artikel 12

Vorbehaltlich der Artikel 13 und 14 wird die Zulassung zu den Präferenzzollplafonds im Rahmen von Anhang I jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, ausgenommen denjenigen, die in Spalte 4 genannt sind, mit Ausnahme von Jugoslawien, gewährt. Die Höhe dieser Plafonds für die einzelnen Warenkategorien ist jeweils in Spalte 7 genannt.

Artikel 13

Sobald die nach Artikel 12 festgesetzten Einzelplafonds, die für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern und Gebieten in die Gemeinschaft vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann die Anwendung der Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete jederzeit bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder eingeführt werden.

Artikel 14

Wenn das Ansteigen der Präferenzeinfuhren von Waren, ausgenommen die in Anhang I genannten, mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder einem Gebiet der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht, kann die Wiederanwendung der Zollsätze nach einem angemessenen Informations- sowie Meinungsaustausch der Kommission mit den Mitgliedstaaten beschlossen werden.

Die Bezugsgrundlage, die bei der Prüfung der Sachlage des Schadens zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 6 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1987 aus Drittländern.

Artikel 15

(1) Die Kommission beschließt die Wiedereinführung der Zollsätze gegenüber dem einen oder anderen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Bedingungen durch Verordnung.

In solchen Fällen beschließen Spanien und Portugal die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle gegenüber Drittländern zu dem betreffenden Zeitpunkt.

(2) Die Kommission kann auch noch nach dem 31. Dezember 1989 durch Verordnung Maßnahmen zur Beendigung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Grenzen insbesondere infolge von Richtigstellungen bei in dem Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 1 tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Der Mitgliedstaat, der solche Korrekturen durchführt, teilt der Kommission die betreffenden Anrechnungsbeträge mit. Die Kommission informiert darüber sofort die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 16

Die Artikel 13, 14 und 15 gelten nicht für die entsprechenden Einfuhren mit Ursprung in den in Anhang IV genannten Ländern.

ABSCHNITT IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten zur Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Präferenzbeträge in Landeswährung die am 3. Oktober 1988 festge-

setzten Kurse: diese bleiben bis zum 31. Dezember 1989 gültig.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen eine Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Quoten der festen zollfreien Beträge oder der Zollkontingente nach Maßgabe der Reihenfolge vor, in der die Waren bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 1 Absatz 4 vorliegen.

(3) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Plafonds oder die sonstigen Präferenzbegrenzungen erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nach dem Zollwert der genannten Waren; für diese Waren muß ein Ursprungszeugnis nach Artikel 2 Absatz 3 vorliegen.

(4) Eine Ware kann auf einen Plafond oder sonstige Präferenzbegrenzung nur angerechnet oder zu einer Kontingentsquote nur zugelassen werden, wenn das in den Absätzen 2 und 3 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(5) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der festen zollfreien Beträge, der Zollkontingente, der Plafonds und der sonstigen Präferenzbegrenzungen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die gemäß den Absätzen 2 und 3 angerechnet werden.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der vorliegenden Verordnung nach dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Ergebnisse werden nach den Codenummern der Kombinierten Nomenklatur und, gegebenenfalls, des TARIC aufgestellt und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1736/75 und (EWG) Nr. 3367/87 des Rates.

(2) Für die einem Kontingent unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Sind 75 v. H. des Plafonds erreicht, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

(3) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, die Angaben über die vollständige Ausnutzung der Tarifplafonds.

Sie trägt Sorge dafür, daß das Statistische Amt der Gemeinschaften den Stand der jährlichen Anrechnungen veröffentlicht.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von festen zollfreien Beträgen, Zollkontingenten und Plafonds sind (a) (b) (c)

Laufende Nummer	Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Feste zollfreie Beträge oder Kontingente			Plafond (ECU) (e)
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag (ECU) (e)	Erste den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (ECU) (e)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0010	2710 00 21 2710 00 25 2710 00 31 2710 00 33 2710 00 35 2710 00 37 2710 00 39	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Leichtöle — — zu anderer Verwendung				225 800 t
10.0020	2710 00 51 2710 00 55 2710 00 59	— mittelschwere Öle — — zu anderer Verwendung				89 000 t
10.0030	2710 00 69 2710 00 79 2710 00 95 2710 00 99	— Schweröle — — Gasöl — — — zu anderer Verwendung — — Heizöle — — — zu anderer Verwendung — — Schmieröle und andere Öle — — — zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27 — — — zu anderer Verwendung				547 500 t
10.0040	2814 (*)	Ammoniak, wasserfrei	Bahrain Libyen Katar	6 500 000		6 500 000
10.0043	2815 11 00 2815 12 00	Natriumhydroxid (Ätznatron)				850 000
10.0044	2815 20 10 2815 20 90	Kaliumhydroxid (Ätzkali)				200 000
10.0045	2819	Chromoxide und -hydroxide	China	800 000		800 000
10.0050	2825 80 00	Antimonoxide	China	446 000	BNL 31 220 DK 14 361 D 75 865 GR 5 932 E 18 420 F 55 572 IRL 2 810 I 46 830 P 4 683 UK 56 508	446 000

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Code der KN bestimmt wird. Bei KN-Code mit dem Zuatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
(b) Keine Präferenzbehandlung für die mit einem Sternchen versehenen Ursprungswaren aus Rumänien.
(c) Keine Präferenzbehandlung für die mit zwei Sternchen versehenen Ursprungswaren aus China.
(e) Falls nicht anders angegeben.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0060	2827 10 00	Ammoniumchlorid	China	110 000	BNL 7 700 DK 3 542 D 18 711 GR 1 463 E 4 543 F 13 706 IRL 693 I 11 550 P 1 155 UK 13 937	110 000
10.0070	2827 38 00	Andere Chloride: — des Bariums				186 200
10.0080	2836 20 00 2836 30 00	Dinatriumcarbonat und Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	Rumänien	3 500 000	BNL 245 000 DK 112 700 D 595 350 GR 46 550 E 144 550 F 436 100 IRL 22 050 I 367 500 P 36 750 UK 443 450	3 600 000
10.0090	2836 60 00	Bariumcarbonat	China	940 000	BNL 65 800 DK 30 268 D 159 894 GR 12 502 E 38 822 F 117 124 IRL 5 922 I 98 700 P 9 870 UK 119 098	940 000
10.0100	2841 30 00	Natriumdichromat	Rumänien	380 000		380 000
10.0110	2902 50 00	Styrol	Brasilien	8 500 000		8 500 000
			Saudi-Arabien (***)	3 500 000		
10.0115	2903 15 00	1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)				1 600 000
10.0116	2903 21 00	Vinylchlorid (Chlorethylen)				2 000 000
10.0117	2903 51 00	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan				340 000
10.0120	2905 11 00 (d)	Methanol	Bahrain Malaysia Rumänien	7 000 000		7 000 000
			Saudi-Arabien (***)	2 750 000		

(d) 10.0120: Libyen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0135	2905 14 90	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — einwertige gesättigte Alkohole — — andere Butanole — — — andere	Rumänien	700 000		700 000
10.0140	2905 31 00	Ethylenglycol (Ethandiol)	Saudi-Arabien (***)	1 250 000		3 000 000
10.0150	2907 22 10	Hydrochinon	China	700 000		700 000
10.0160	2909 41 00	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol)	Saudi-Arabien (***)	350 000		850 000
10.0165	ex 2914 21 00	Synthetischer Campher				310 000
10.0167	2915 21 00	Essigsäure				2 100 000
10.0170	2915 31 00	Ethylacetat	China	460 000		460 000
10.0190	2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	Brasilien China	180 000		180 000
10.0200	ex 2918 11 00	Milchsäure	China	270 000		300 000
10.0210	2918 14 00	Citronensäure	China	200 000		350 000
10.0220	2918 22 00	O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	China	170 000		170 000
10.0240	2921 19 30	Isopropylamin und seine Salze	Rumänien	66 000		200 000
10.0245	2921 43 90	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse — andere	Südkorea	120 500		140 000
10.0250	2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse				600 000
10.0260	2922 42 00 (d)	Glutaminsäure und ihre Salze	Brasilien Indonesien Thailand	750 000		750 000
10.0270	2923 10 10	Cholinchlorid				260 000
10.0280	2924 29 30	Paracetamol (INN)	China	365 000		365 000
10.0290	2930 90 10	Cystein, Cystin, und ihre Derivate				1 000 000
10.0300	2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	China	160 000		160 000
10.0315	2933 61 00	Melamin	Rumänien	750 000		750 000
			Saudi-Arabien (***)	300 000		
10.0325	2934 90 40	Furazolidon (INN)	China	200 000		200 000

(d) 10.0260: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0330	2935	Sulfonamide	China	4 500 000		4 500 000
10.0350	2936 27 00	Vitamin C und seine Derivate	China	850 000		850 000
10.0360	2936 22 00 2936 28 00 2936 29 90	Andere Vitamine und ihre Derivate	China	1 000 000	BNL 70 000 DK 32 200 D 170 100 GR 13 300 E 41 300 F 124 600 IRL 6 300 I 105 000 P 10 500 UK 126 700	1 000 000
10.0370	2937 21 00 2937 29 10	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison) Acetate des Cortisons oder des Hydrocortisons				700 000
10.0383	2941 30 00 (*)	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	China	3 200 000		4 709 000
10.0387	2941 40 00	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse				800 000
10.0391	3001 90 91	Heparin und seine Salze	China	4 000 000		4 000 000
10.0395	3005 90 31	Gaze und Waren daraus	China	1 500 000		1 500 000
10.0400	3102 10 10 (*)	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Saudi-Arabien Kuwait Malaysia Vereinigte Arabische Emirate Mexiko Venezuela	380 000		380 000
			Libyen (***)	190 000		
10.0410	3103 10 00 (*)	Superphosphate	Irak	2 600 000		2 600 000
10.0420	3105 (*)	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger				4 600 000
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate				700 000
10.0435	3802 10 00	Aktivkohle				800 000
10.0440	3806 10 10	Kolophonium	China	10 500 000		12 000 000
10.0450	3817	Alkylbenzol-Mischungen und Alkylnaphtalin-Mischungen, ausgenommen Waren der Positionen 2707 oder 2902				1 200 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0453	3901 10 10 (*)	Lineares Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	Argentinien	12 000 000		12 000 000
			Saudi-Arabien (***)	5 000 000		
10.0455	3901 20 00 (*)	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	Saudi-Arabien (***)	4 500 000		10 500 000
10.0457	3903	Polymere des Styrols, in Primärformen				4 100 000
	3915 20 00	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Styrols				
	3920 30 00 3920 99 50	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Polymeren des Styrols — aus Additionspolymerisationserzeugnissen				
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00 (*)	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — nicht weichgemacht — weichgemacht	Libyen	5 000 000		5 000 000
10.0459	3913 10 00	Alginsäure, ihre Salze und Ester	China	500 000		500 000
10.0460	ex 3916 90 90	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen — aus anderen Kunststoffen — aus regenerierter Cellulose	Brasilien	1 100 000		1 100 000
	ex 3917 29 19	Rohre und Schläuche, nicht biegsam — aus anderen Kunststoffen — aus regenerierter Cellulose				
	3920 71 11 3920 71 19 3920 71 90 (*)	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — auf Cellulose oder ihren chemischen Derivaten — — aus regenerierter Cellulose				
10.0465	ex 3920 62 00	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage — aus Polyethylenterephthalat, ausgenommen Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	Südkorea	700 000		1 500 000
	3921 90 19	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen — andere — — aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert — — — aus Polyester — — — — andere				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0480	3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) — aus Polymeren des Ethylens	Hongkong Singapur Südkorea	4 380 000		4 380 000
10.0485	3926 20 00	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe)				4 400 000
10.0500	4011 40 00 4011 50 10 4011 50 90 4013 20 00 4013 90 10 (*) (d)	Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk, neu, von der für Fahrräder und Motorräder und Motorroller verwendeten Art (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen)				3 700 000
10.0510	4011 10 00 4011 20 00 4011 30 90 4011 91 00 4011 99 00 4012 10 90 4012 20 90 4012 90 10 4012 90 90 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90 (*)	Andere Luftreifen und Luftschläuche aus Kautschuk	Südkorea (***)	1 369 000		6 000 000
10.0520	4104 10 95 4104 10 99 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 31 90 4104 39 10 4104 39 90	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m² oder weniger — — andere — — — anders bearbeitet — anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet, Pergament- oder Rohhautleder	Brasilien (***)	2 000 000		7 500 000
10.0530	4105 20 00	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder				2 400 000
10.0540	4106 20 00	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder				2 500 000
10.0560	4202 12 11 4202 12 19 4202 22 10 4202 32 10 4202 92 11 4202 92 15 4202 92 19	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen — — aus Kunststoffolien Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Kunststoffolien	Südkorea Hongkong	2 400 000 2 400 000	 BNL 168 000 DK 77 280 D 408 240 GR 31 920 E 99 120 F 299 040 IRL 15 120 I 252 000 P 25 200 UK 304 080	4 000 000

(d) 10.0500: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0560 *(Forts.)*		Taschen- oder Handtaschenartikel — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Kunststoffolien Andere mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — aus Kunststoffolien — Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke und Taschen für Sportartikel — — Behältnisse für Musikinstrumente — — — andere				
10.0570	4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 50 4202 91 90 4202 92 91 4202 92 95 4202 92 99 4202 99 10 4202 99 90	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber Andere aus anderen Stoffen Taschen- oder Handtaschenartikel — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — — aus Spinnstoffen — — — andere Andere — mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder — mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen — andere — — Behältnisse für Musikinstrumente — — — andere	Brasilien China	2 850 000		6 000 000
			Hongkong (***) Südkorea (***)	1 000 000		
10.0580	4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91 4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00 (d)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Handschuhe und Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Berufe	China Hongkong	3 900 000		6 000 000
10.0590	4203 29 10 (d) (*)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder — Handschuhe und Fausthandschuhe — Schutzhandschuhe für alle Berufe	China	3 000 000		5 250 000

(d) 10.0580: Südkorea
(d) 10.0590: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0595	4302 30 21 4302 30 25 4302 30 31 4302 30 35 4302 30 41 4302 30 45 4302 30 51 4302 30 55 4302 30 61 4302 30 65 4302 30 71 4302 30 75	Andere ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt				3 800 000
10.0600	4302 30 10	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303 — ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt — — „ausgelassene" Pelzfelle	Südkorea	2 300 000		2 300 000
			China	2 300 000	BNL 161 000 DK 74 060 D 391 230 GR 30 590 E 94 990 F 286 580 IRL 14 490 I 241 500 P 24 150 UK 291 410	
	4303 10 10 4303 10 90 4303 90 00 (*) (b)	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	China	2 300 000		
10.0610	4411 (*)	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	Brasilien	4 000 000	BNL 280 000 DK 128 800 D 680 400 GR 53 200 E 165 200 F 498 400 IRL 25 200 I 420 000 P 42 000 UK 506 800	7 000 000
10.0630	4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	Südkorea	86 000 m³		86 000 m³
	4420 90 10 (*)	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	Brasilien Indonesien Malaysia Philippinen Singapur	86 000 m³	BNL 2648,8 m³ DK 3 551,8 m³ D 4 629,4 m³ GR 114,4 m³ E 1 258,2 m³ F 180,6 m³ IRL 1 216,0 m³ I 517,7 m³ P 96,3 m³ UK 45 993 m³	
10.0640	4418 10 00 4418 20 00 4418 30 10 4418 30 90 4418 40 00 4418 90 00	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen				9 300 000

(b) Das Sternchen bezieht sich nur auf Handschuhe.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0660	6401 6402 (*) (**)	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Hongkong (***) Südkorea (***)	260 000		1 100 000
10.0670	6403 (*) (**)	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	Südkorea (***)	1 250 000		4 000 000
			Brasilien Hongkong	2 738 000	BNL 191 660 DK 88 164 D 465 734 GR 36 415 E 113 079 F 341 155 IRL 17 249 I 287 490 P 28 749 UK 346 905	
			Brasilien	1 250 000	BNL 87 500 DK 40 250 D 212 625 GR 16 625 E 51 625 F 155 750 IRL 7 875 I 131 250 P 13 125 UK 158 375	
10.0680	6404 6405 90 10 (*) (**) (d)	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	Hongkong (***)	500 000		2 700 000
10.0690	6405 10 90 6405 20 91 6405 20 99 6405 90 90 (*)	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	China	3 400 000	BNL 238 000 DK 109 480 D 578 340 GR 45 220 E 140 420 F 423 640 IRL 21 420 I 357 000 P 35 700 UK 430 780	3 400 000

(d) 10.0690: Südkorea.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0700	6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Hongkong	1 700 000	BNL 119 000 DK 54 740 D 289 170 GR 22 610 E 70 210 F 211 820 IRL 10 710 I 178 500 P 17 850 UK 215 390	2 500 000
10.0710	6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage	Südkorea	1 314 000		3 650 000
			Brasilien Thailand	3 650 000	BNL 255 500 DK 117 530 D 620 865 GR 48 545 E 150 745 F 454 790 IRL 22 995 I 383 250 P 38 325 UK 462 455	
10.0720	6911 (*) (**)	Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	Südkorea	550 000		800 000
10.0740	6912 00 50 (*) (**)	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengenstände aus Steingut oder feinen Erden	Südkorea	550 000		1 000 000
10.0750	6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände				5 000 000
10.0760	7012	Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter				540 000
10.0770	7013 (*)	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)				3 000 000
10.0785	7014	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet				500 000
10.0800	7117 19 10 7117 19 91 7117 19 99 ex 7117 90 00 (d)	Phantasieschmuck — aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert — — andere — andere, ausgenommen Phantasieschmuck aus Leder, rekonstituiertem Leder oder aus Holz	Südkorea (***)	1 350 000		16 000 000

(d) 10.0800: Hongkong.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0820	7207 19 39	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — — anderes vorprofiliertes Halbzeug — — — vorgeschmiedet	Rumänien	410 000		410 000
	7207 20 79	— mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — vorprofiliertes Halbzeug — — — vorgeschmiedet				
	7216 60 11 7216 60 19 7216 60 90 7216 90 50 7216 90 60 7216 90 91 7216 90 93 7216 90 95 7216 90 97 7216 90 98	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt — andere — — andere — — — vorgeschmiedet — — — andere				
10.0840	7217 11 10 7217 11 90 7217 12 10 7217 12 90 7217 13 11 7217 13 19 7217 13 91 7217 13 99 7217 19 10 7217 19 90 7217 21 00 7217 22 00 7217 23 00 7217 29 00	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl: — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	Rumänien	1 735 000		1 735 000
10.0850	7207 20 39	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr — — anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt — — — vorgeschmiedet	Brasilien Südkorea	3 500 000		3 500 000
	ex 7207 20 90	— — anderes — — — Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr				
	7211 30 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen — nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dikke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr				
	7211 49 99	— andere, nur kaltgewalzt — — andere — — — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr				
	7215 10 00	— aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0850 *(Forts.)*	7215 40 00	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr				
	7218 90 30	Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — vorgeschmiedet				
	7218 90 91	— — anderes				
	7218 90 99	— — — vorgeschmiedet				
	7219 90 91 7219 90 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — andere — — andere				
	7220 20 31 7220 20 39 7220 20 51 7220 20 59	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm				
	7220 20 91	— nur kaltgewalzt				
	7220 20 99	— — mit einer Breite von 500 mm oder weniger				
	7220 90 19	— andere — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — andere				
	7220 90 90	— andere, mit einer Breite von 500 mm oder weniger				
	7222 20 10 7222 20 90	Anderer Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl				
	7222 30 51 7222 30 59	— Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertighergestellt				
	7222 30 91	— anderer Stabstahl				
	7222 30 99	— — andere				
	7222 40 91	— Profile				
	7222 40 93	— — andere				
	7222 40 99	— — — nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
	7223 00 10 7223 00 90	Draht aus nichtrostendem Stahl				
	7224 90 19	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl — andere — — mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt — — — vorgeschmiedet				
	7224 90 91	— — andere				
	7224 90 99	— — — vorgeschmiedet				
	7225 20 90	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr — aus Schnellarbeitsstahl — — andere — — — andere				
	7225 90 90	— andere — — andere				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0850 *(Forts.)*	7226 10 91 7226 10 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm — aus Silicium-Elektrostahl — — andere — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger				
	7226 20 39	— aus Schnellarbeitsstahl — — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger				
	7226 20 59	— — andere — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — andere				
	7226 20 79	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — — andere				
	7226 20 90	— — — — andere				
	7226 92 90	— andere — — nur kaltgewalzt — — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger				
	7226 99 19	— — andere — — — mit einer Breite von mehr als 500 mm — — — — andere				
	7226 99 39	— — — mit einer Breite von 500 mm oder weniger — — — — nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert — — — — — andere				
	7226 99 90	— — — — andere				
	7228 10 50 7228 10 90	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl — Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl — — anderer — — — vorgeschmiedet — — — anderer				
	7228 20 50	— Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl				
	7228 20 70	— — anderer				
	7228 20 90	— — — vorgeschmiedet — — — anderer — — — nur kalthergestellt oder kaltfertiggestellt				
	7228 40 00	— anderer Stabstahl, nur geschmiedet				
	7228 50 00	— anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
	7228 60 90	— anderer Stabstahl — — anderer				
	7228 70 91	— Profile				
	7228 70 99	— — andere — — — andere				
	7229 10 00 7229 20 00 7229 90 00	Draht aus anderem legierten Stahl				
10.0860	7304 10 10 7304 10 30 7304 10 90	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) — Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)				7 500 000
	7304 20 91 7304 20 99	— Fütterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe) — — andere				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0860 *(Forts.)*	7304 31 91 7304 31 99	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl — — kaltgezogen oder kaltgewalzt — — — andere				
	7304 39 10	— — andere — — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt				
	7304 39 51 7304 39 59 7304 39 91 7304 39 93 7304 39 99	— — — andere — — — — andere — — — — — andere				
	7304 41 90	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl — — kaltgezogen oder kaltgewalzt — — — andere				
	7304 49 10	— — andere — — — roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt				
	7304 49 91 7304 49 99	— — — — andere — — — — andere				
	7304 51 11 7304 51 19	— andere, mit kreisförmigem Querschnitt aus anderem legierten Stahl — — kaltgezogen oder kaltgewalzt — — — gerade und von gleichmäßiger Wanddicke aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger				
	7304 51 91 7304 51 99 7304 59 10 7304 59 31 7304 59 39 7304 59 91 7304 59 93 7304 59 99	— — — andere — — — — andere — — andere				
	7304 90 90	— andere — — andere				
	7305 11 00 7305 12 00 7305 19 00	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl — Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)					
	7305 20 10 7305 20 90	— Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)				
	7305 31 00	— andere, geschweißt				
	7305 39 00	— andere				
	7305 90 00					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0860 *(Forts.)*	7306 10 11 7306 10 19 7306 10 90	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl — Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)				
	7306 20 00	— Futter- und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing and tubing)				
	7306 30 21 7306 30 29	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl				
	7306 30 30 7306 30 51 7306 30 59 7306 30 71 7306 30 79 7306 30 90	— — andere				
	7306 40 91 7306 40 99	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl — andere				
	7306 50 91 7306 50 99	— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl — — andere				
	7306 60 31 7306 60 39 7306 60 90	— andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt — andere				
	7306 90 00 (*)	— andere				
10.0890	7318 12 10 7318 12 90	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl — Waren mit Gewinde — — andere Holzschrauben	China Hongkong	985 500		1 500 000
10.0920	ex 7407 21 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer — aus Kupferlegierungen — — aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) — — — Hohlprofile				3 000 000
	ex 7407 22 10	— — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile				
	ex 7407 22 90	— — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Neusilber) — — — Hohlprofile				
	ex 7407 29 00	— andere — — Hohlprofile				
	7411	Rohre aus Kupfer				
10.0925	7604 10 10 7604 10 90 7604 29 10 7604 29 90	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium, ausgenommen Hohlprofile	Venezuela	6 500 000		7 000 000
	7605 (*) (**)	Draht aus Aluminium				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0930	8203 20 10 8203 20 90	Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	China	2 000 000	BNL 140 000 DK 64 400 D 340 200 GR 26 600 E 82 600 F 249 200 IRL 12 600 I 210 000 P 21 000 UK 253 400	2 800 000
10.0940	8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	China	9 200 000	BNL 644 000 DK 296 240 D 1 564 920 GR 122 360 E 379 960 F 1 146 320 IRL 57 960 I 966 000 P 96 600 UK 1 165 640	10 000 000
	8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
10.0950	8211 10 00 8211 91 90 8211 92 90 8211 93 90	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer mit Griffe aus unedlen Metallen	Hongkong	1 000 000		1 200 000
			Südkorea (***)	350 000		
10.0970	8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlußbügel, mit Schloß, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	Hongkong	1 314 000	BNL 91 980 DK 42 311 D 223 511 GR 17 476 E 54 268 F 163 724 IRL 8 278 I 137 970 P 13 797 UK 166 484	2 000 000
10.0980	8414 10 30 8414 10 50 8414 10 90 8414 20 91 8414 20 99 8414 30 30 8414 30 91 8414 30 99 8414 40 10 8414 40 90 8414 80 21 8414 80 29 8414 80 31 8414 80 39 8414 80 41 8414 80 49 8414 80 60 8414 80 71 8414 80 79 8414 80 90	Pumpen und Kompressoren, usw.	Brasilien Singapur	8 600 000	BNL 602 000 DK 276 920 D 1 462 860 GR 114 380 E 355 180 F 1 071 560 IRL 54 180 I 903 000 P 90 300 UK 1 089 620	9 000 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.0990	8452 10 11 8452 10 19 8452 10 90 8452 21 00 8452 29 00	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440	Brasilien	2 500 000	BNL 175 000 DK 80 500 D 425 250 GR 33 250 E 103 250 F 311 500 IRL 15 750 I 262 500 P 26 250 UK 316 750	3 000 000
10.1010	8471 10 90 8471 20 40 8471 20 50 8471 20 60 8471 20 90 8471 91 40 8471 91 50 8471 91 60 8471 91 90 8471 92 90 8471 93 40 8471 93 50 8471 93 60 8471 93 90 8471 99 10 8471 99 30 8471 99 90	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als für zivile Luftfahrzeuge	Südkorea (***)	7 500 000		17 000 000
10.1020	8482 10 10 (*)	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager) mit einem größten Durchmesser von 30 mm oder weniger	Singapur	2 000 000		2 000 000
10.1045	8516 50 00	Mikrowellengeräte	Südkorea	1 500 000		1 500 000
10.1051	8519 8520 10 00 8520 20 00 8520 31 11 8520 31 19 8520 31 30 8520 31 90 8520 39 10 8520 39 90 ex 8520 90 90	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten, Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung, Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung, mit Ausnahme von Filmtonaufnahmegeräten Andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe — Kassettengeräte — — mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern — — — Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	Südkorea Hongkong	7 000 000		14 000 000
10.1052	8521 8528 10 11 8528 10 19 8528 10 30	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Südkorea (***)	1 100 000		2 800 000
10.1053	8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Südkorea (***)	3 000 000		9 000 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.1053 *(Forts.)*	8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Hongkong	6 000 000	BNL 420 000 DK 193 200 D 1 020 600 GR 79 800 E 247 800 F 747 600 IRL 37 800 I 630 000 P 63 000 UK 760 200	
10.1055	8528 10 40 8528 10 50 8528 10 71 8528 10 73 8528 10 79	Fernsehempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert — für mehrfarbiges Bild — — Projektionsfernsehgeräte — — Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse — — Fernsehempfangsgeräte für mehrfarbiges Bild mit eingebauter Bildröhre	China	4 000 000		4 000 000
			Südkorea (***) Hongkong (***) Singapur (***)	650 000		
10.1060	8527 11 10 8527 11 90 8527 21 10 8527 21 90 8527 29 00 8527 31 10 8527 31 91 8527 31 99 8527 32 10 8527 32 90 8527 39 10 8527 39 91 8527 39 99 8527 90 91 8527 90 99	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Hongkong (***) Singapur (***) Südkorea (***)	650 000		4 000 000
	8528 10 61 8528 10 69 8528 10 80 8528 10 91 8528 10 98 8528 20 20 8528 20 71 8528 20 73 8528 20 79 8528 20 91 8528 20 99	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert, ausgenommen Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner und Geräte der Positionen 8528 10 50, 8528 10 71, 8528 10 73, 8528 10 79				
	8529 10 20 8529 10 31 8529 10 39 8529 10 40 8529 10 50 8529 10 70 8529 10 90 8529 90 99	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528, ausgenommen Möbel und Gehäuse				
10.1070	8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	Südkorea	3 600 000		4 100 000

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.1070 *(Forts.)*			Singapur	3 600 000	BNL 252 000 DK 115 920 D 612 360 GR 47 880 E 148 680 F 448 560 IRL 22 680 I 378 000 P 37 800 UK 456 120	
10.1090	8539 10 90 8539 21 30 8539 21 91 8539 21 99 8539 22 10 8539 22 90 8539 29 31 8539 29 39 8539 29 91 8539 29 99	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Schweinwerferlampen (sealed beam lamp units), andere als Lichtwurflampen				1 700 000
10.1094	8540 11 10 8540 11 30 8540 11 90	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore — für mehrfarbiges Bild	Südkorea (***)	800 000		2 400 000
10.1096	8540 12 10 8540 12 30 8540 30 00	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore — für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild mit einer Diagonale des Bildschirms von 52 cm oder weniger — andere Kathodenstrahlröhren	Südkorea	1 000 000		1 000 000
10.1100	8541 60 00	Gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle				2 700 000
10.1110	8540 91 00 8540 99 00	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren — Teile	Südkorea	3 300 000		5 000 000
	8541 10 10 8541 10 91 8541 10 99 8541 21 10 8541 21 90 8541 29 10 8541 29 90 8541 30 10 8541 30 90 8541 40 10 8541 50 10 8541 50 90 8541 90 00	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, Leuchtdioden	Hongkong (***) Singapur (***)	530 000		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.1110 *(Forts.)*	8542 11 10 8542 11 30 8542 11 71 8542 11 75 8542 11 91 8542 11 99 8542 19 10 8542 19 20 8542 19 30 8542 19 50 8542 19 70 8542 19 90 8542 20 00 8542 80 00 8542 90 00	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobaustein)				
10.1120	8703 21 10 8703 22 11 8703 22 19 8703 23 11 8703 23 19 8703 31 10 8703 32 11 8703 32 19 ex 8703 33 11 ex 8703 33 19 ex 8703 90 90	Kraftfahrzeuge, neu, mit einem Hubraum von 3 000 cm^3 oder weniger	Südkorea	40 000 000		73 000 000
10.1125	8704 21 91 8704 31 91	Andere Lastkraftwagen, neu				4 000 000
10.1130	9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon	Südkorea	3 292 000		4 000 000
10.1160	ex 9101 11 00 ex 9101 12 00 ex 9101 19 00 ex 9101 91 00 ex 9102 11 00 ex 9102 12 00 ex 9102 19 00 ex 9102 91 00 (d)	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 — Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung — — Quarzuhren — andere — — mit Batterie oder Akkumulator betrieben — — — Quarzuhren				
10.1170	9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104	Hongkong	500 000	BNL 35 000 DK 16 100 D 85 050 GR 6 650 E 20 650 F 62 300 IRL 3 150 I 52 500 P 5 250 UK 63 350	500 000

(d) 10.1160: Hongkong

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
10.1180	9105 (d)	Andere Uhren				4 700 000
10.1190	9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt				4 900 000
10.1205	9113 20 00 9113 90 10	Uhrarmbänder und Teile davon — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert — aus Leder oder rekonstituiertem Leder				500 000
10.1263	9403 80 00	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen				2 100 000
10.1265	9405 91 19	Teile aus Glas: Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer) — andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	Rumänien	1 000 000	BNL 70 000 DK 32 200 D 170 100 GR 13 300 E 41 300 F 124 600 IRL 6 300 I 105 000 P 10 500 UK 126 700	1 000 000
10.1280	9603 29 10 9603 29 30 9603 29 90 9603 30 10 9603 30 90 9603 40 10 9603 90 91 (d)	Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen, Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen, Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	China Hongkong	720 000	BNL 50 400 DK 23 184 D 122 472 GR 9 576 E 29 736 F 89 712 IRL 4 536 I 75 600 P 7 560 UK 91 224	2 000 000
10.1300	9503 (d)	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Südkorea	10 000 000		22 000 000
10.1320	9505 9505 30 00	Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel	Hongkong	2 000 000	BNL 140 000 DK 64 400 D 340 200 GR 26 600 E 82 600 F 249 200 IRL 12 600 I 210 000 P 21 000 UK 253 400	4 000 000
10.1325	9507 10 10 9507 20 90 9507 30 00 9507 90 00	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze, Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte, ausgenommen Angelhaken, nicht montiert	Südkorea	4 000 000		4 500 000

(d) 10.1180: Hongkong.
(d) 10.1280: Südkorea
(d) 10.1300: Hongkong

ANHANG II

TEIL 1 (a)

Liste der von der Präferenzgewährung ausgenommenen Grunderzeugnisse

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung; Meerwasser
2501 00 31	Zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse
	Anderes
2501 00 51	a) Vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln
2501 00 91	Speisezalz
2501 00 99	Anderes
2503 90 00	Anderer
2511 20 00	Natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt
	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt
2513 19 00 2513 29 00	Andere
	Granit Roh oder grob behauen
	Durch Sägen oder in anderer Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2516 12 10	Mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 22 10	Sandstein, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 90 10	Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2518 20 00	Dolomit, gebrannt oder gesintert
2518 30 00	Dolomitstampfmasse
	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, Talkum
2526 20 00	Gemahlen oder sonst zerkleinert — Talkum in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — andere
2530 40 00	Natürlicher Eisenglimmer
2804 61 00 2804 69 00	Silicium

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
2805 11 00	Natrium
2805 19 00	Andere
2805 21 00	Erdalkalimetalle
2805 22 00	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 30 10	Untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 30 90	Andere
2805 40 10	Quecksilber in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche
2818 20 00	Aluminiumoxid
2818 30 00	Aluminiumhydroxid
ex 2844 30 11	Cermets, roh, Abfälle und Schrott
2844 30 19	U 235 abgereichertes Uran
ex 2844 30 51	Cermets, roh, Abfälle und Schrott
2845 10 00	Schweres Wasser (Deuteriumoxid)
2845 90 10	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen, Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten *(Euratom)*
2905 43 00	Mannit
2905 44 11	
2905 44 19	
2905 44 91	Glucit (Sorbit)
2905 44 99	
3201 20 00	Mimosaauszug
3201 30 00	Eichen- oder Kastanienauszug
3201 90 10	Sumachauszug, Valoneaauszug
ex 3201 90 90	Andere pflanzliche Gerbstoffauszüge
3502 10 91	Eieralbumin — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	Anderes (Eieralbumin)
3502 90 51	Molkenproteine (Lactalbumin) — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	Andere (Molkenproteine)
3502 90 70	Andere
3505 10 10	Dextrine
3505 10 90	Andere Stärken
3505 20 10	
3505 20 30	
3505 20 50	
3505 20 90	
3809 10 10	Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke
3809 10 30	Mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen
3809 10 50	
3809 10 90	
3823 60	Sorbitol, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109:
	— Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m^2 oder weniger:

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
4104 10 30	— — andere Leder, nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue)
	— — andere:
4104 10 91	— — — nur gegerbt
	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4105 11 91 4105 11 99 4105 12 10 4105 12 90 4105 19 10 4105 19 90	Nur gegerbt oder nachgegerbt
	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4106 11 90 4106 12 00 4106 19 00	Nur gegerbt oder nachgegerbt
	Leder von anderen Tieren, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109
4107 10 10 4107 21 00 4107 29 10 4107 90 10	Nur gegerbt oder nachgegerbt
4403 10 10	Stangen aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dicken Ende von mehr als 45 cm bis 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet, Korkabfälle, Korkschrot und Korkmehl
7202 19 00 7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00 7202 30 00 7202 41 10 7202 41 90 7202 49 10 7202 49 50 7202 49 90	Anderes Ferrosilicium
7202 50 00	Ferrosiliciumchrom
7202 70 00 7202 80 00 7202 91 00 7202 92 00 7202 93 00	Andere
7202 99 90	Andere
7601	Aluminium in Rohform
	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
	Abfälle

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
7602 00 19	Andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)
	Blei in Rohform
7801 10 00	Rohform
7801 91 00	Anderes
7801 99 91	
7801 99 99	
7901	Zink in Rohform
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8101 10 00	Wolfram in Rohform, Abfälle und Schrott
8101 91 10	
8101 91 90	
	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8102 10 00	Pulver
8102 91 10	Molybdän in Rohform
8102 91 90	Abfälle und Schrott
8103 10 10	Tantal in Rohform
8103 10 90	Abfälle und Schrott
8104 11 00	Magnesium in Rohform, Abfälle und Schrott
8104 19 00	
8107 10 00	Cadmium in Rohform, Abfälle und Schrott
8108 10 10	Titan in Rohform
8108 10 90	Abfälle und Schrott
8109 10 10	Zirconium in Rohform
8109 10 90	Abfälle und Schrott
8110 00 11	Antimon in Rohform
8110 00 19	Abfälle und Schrott
8111 00 11	Mangan in Rohform
8111 00 19	Abfälle und Schrott
8112 20 31	Chrom in Rohform
8112 20 39	Abfälle und Schrott
8112 30 10	Germanium in Rohform, Abfälle und Schrott
8112 40 11	Vanadium in Rohform
8112 40 19	Abfälle und Schrott
8112 91 10	Hafnium in Rohform, Abfälle und Schrott Niob (Columbium), Rhenium
8112 91 31	In Rohform
8112 91 39	Abfälle und Schrott
8112 91 90	Gallium, Indium, Thallium
8113 00 10	Cermets in Rohform, Abfälle und Schrott

TEIL 2 (a)

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Rumänien, denen keine Präferenzen gewährt werden

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
2824 10 00 2824 20 00 2824 90 00	Bleioxide; Mennige und Orangemennige
2849 10 00	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich — des Calciums
2907 11 00	Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)
2914 11 00	Aceton
2917 35 00	Phthalsäureanhydrid
2926 10 00	Acrylnitril
2936 26 00	Vitamin B_{12} und seine Derivate
2941 10 00	Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salz dieser Erzeugnisse
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604
3901 10 90	Andere Polyethylene mit einer Dichte von weniger als 0,94
3902 10 00	Polypropylen in Primärformen
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 in Primärformen
3915 10 00 3915 90 11	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Ethylens und von Polymeren des Propylens
3915 90 93	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen — andere — — von Cellulose und ihren chemischen Derivaten
3916 10 00 3916 90 51	Monofile, Stäbe, Stangen und Profile, aus Polymeren des Ethylens und aus Polymeren des Propylens
3916 90 90	Monofile, Stäbe, Stangen und Profile — aus anderen Kunststoffen — — andere

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
3917 21 10	Rohre und Schläuche, nicht biegsam
3917 22 10	— aus Polymeren des Ethylens:
	— — nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 32 31	— — — aus Polymeren des Ethylens
3917 32 39	— — — — andere
3917 39 15	— — — aus Additionspolymerisationserzeugnissen
ex 3917 29 19	Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen
	— aus anderen Kunststoffen
	— — nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
3917 32 51	Andere Rohre und Schläuche
	— andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke
	— — nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet
	— — — andere
3917 39 19	— — — aus Additionspolymerisationserzeugnissen
3919 10 10	Klebebänder (Klebestreifen), mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen
3919 10 90	Andere
	— andere
3919 90 90	Andere
	— andere
	— — andere
3919 10 59	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen
	— in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger
	— — andere
	— — — aus Additionspolymerisationserzeugnissen
	— — — — andere
3919 90 50	— andere
	— — andere
	— — — aus Additionspolymerisationserzeugnissen
3920 10 11	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:
	— aus Polymeren des Ethylens:
	— — mit einer Dicke von 0,1 mm oder weniger und mit einer Dichte von
	— — — weniger als 0,94
3920 10 19	— — — 0,94 oder mehr
3920 10 90	— — mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm
3920 20 10	— aus Polymeren des Propylens
	— — mit einer Dicke von weniger als 0,05 mm
3920 20 50	— — mit einer Dicke von 0,05 mm bis 0,10 mm
3920 20 71	
3920 20 79	
3920 20 90	— — mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm
3920 72 00	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärk noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage
	— aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten
	— — aus Vulkanfiber

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
3920 73 10	— — — Filmunterlagen in Rollen oder Streifen
3920 73 50	— — — Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm
3920 73 90	Andere
3920 79 00	— — aus anderen Cellulosederivaten
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen
3921 90 60	— — aus Additionspolymerisationserzeugnissen
3921 90 90	— — andere
4410	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen
6406 10 11	Schuhteile — Schuhoberteile und Teile davon — aus Leder — — — Schuhoberteile
6406 10 19	— — — Teile von Schuhoberteilen
6406 10 90	— — aus anderen Stoffen
6406 20 10	— Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff — — — aus Kautschuk
6406 20 90	— — — aus Kunststoff
6406 91 00	— — aus Holz
6406 99 30	Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind
6406 99 50	
6406 99 90	
7004 10 30	
7004 10 50	
7004 10 90	
7004 90 50	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln — anderes — — Antikglas
7004 90 70	— — sog. Gartenglas
7004 90 91	— — anderes, mit einer Dicke von 2,5 mm oder weniger
7004 90 93	mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm
7004 90 95	mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm
7004 90 99	mehr als 4,5 mm
7010 90 10	Haushaltskonservengläser
7303 00 10	Druckrohre
7303 00 90	Andere
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
7310 10 00	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl — mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7326 11 00	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper
7326 19 10	Freiformgeschmiedet
7326 19 90	Andere — Waren aus Eisen- oder Stahldraht — — für zivile Luftfahrzeuge
7326 20 30	— — — Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige
7326 20 50	— — — Körbe
7326 20 90	— — — andere
7326 90 10	— Andere — — für zivile Luftfahrzeuge
7326 90 20	— — — Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
7326 90 30	— — — Leitern und Trittschemel
ex 7326 90 40	— — — Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel, mit Ausnahme von Teilen von Gitterboxpaletten
7326 90 50	— — — Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen
7326 90 60	— — nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel
7326 90 70	— — Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse
7326 90 91	— — — und andere Waren aus Eisen oder Stahl
	— — — — freiformgeschmiedet
7326 90 93	— — — — gesenkgeschmiedet
7326 90 99	— — — andere
7407 10 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer
	— aus raffiniertem Kupfer
7407 21 10	— — aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
	— — — Stangen (Stäbe)
ex 7407 21 90	— — — Profile, ausgenommen Hohlprofile
ex 7407 22 10	— — aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel), ausgenommen Hohlprofile
ex 7407 22 90	— — aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber), ausgenommen Hohlprofile
ex 7407 29 00	— — andere, ausgenommen Hohlprofile
7408 11 00	Draht aus Kupfer
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
8482 10 90	Kugellager
	— andere
8482 20 00	Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen
8482 30 00	Tonnenlager (Pendelrollenlager)
8482 40 00	Nadellager
8482 50 00	Zylinderrollenlager
8482 80 00	Andere, einschließlich kombinierte Wälzlager
8482 91 10	Kegelrollen
8482 91 90	Andere
8482 99 00	Andere
8544 11 10	Wickeldrähte
	— aus Kupfer
	— — lackiert
8544 11 90	— — andere
8544 19 10	— andere
	— — lackiert
8544 19 90	— — andere
8544 20 10	Koaxialkabel und andere koaxile elektrische Leiter mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet
8544 20 91	Andere
	— Hochfrequenzkabel
8544 20 99	— Andere
8544 30 90	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze der für Beförderungsmittel verwendeten Art
	— andere
8544 41 00	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger
	— mit Anschlußstücken versehen
8544 49 10	Mit Kunststoffen isoliert
8544 49 90	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 51 00	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V
	— mit Anschlußstücken versehen
8544 59 10	Mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm
8544 59 91	Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert
8544 59 93	Mit anderem Kunststoff isoliert
8544 59 99	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 11	Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert
8544 60 13	Mit anderem Kunststoff isoliert
8544 60 19	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 91	
8544 60 93	
8544 60 99	

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
8712 00 90	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder) ohne Motor Andere
8714 20 00	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Position 8711 bis 8713 — für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte
8714 91 10	Rahmen
8714 91 30	Gabeln
8714 91 90	Teile
8714 92 10	Felgen
8714 92 90	Speichen
8714 93 10	Naben
8714 93 90	Freilaufzahnkränze
8714 94 10	Bremsnaben
8714 94 30	Andere Bremsen
8714 94 90	Teile
8714 95 00	Sättel
8714 96 10	Pedale
8714 96 30	Tretlager
8714 96 90	Teile
8714 99 10	Lenker
8714 99 30	Gepäckträger
8714 99 50	Kettenschaltungen
8714 99 90	Andere Teile
9401 20 00	Sitze der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
9401 30 10	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern
9401 30 90	Andere
9401 40 00	In Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen
9401 50 00	Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen
9401 61 00	Andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz
9401 69 00	Andere
9401 71 00	Andere Sitzmöbel, mit Gestell aus unedlem Metall
9401 79 00	Andere
9401 80 00	Andere Sitzmöbel
9401 90 90	Teile, andere
9403 10 10	Andere Möbel und Teile davon
9403 10 51	
9403 10 59	
9403 10 91	
9403 10 93	
9403 10 99	
9403 20 91	
9403 20 99	
9403 30 11	
9403 30 19	
9403 30 91	
9403 30 99	
9403 40 00	
9403 50 00	
9403 60 10	
9403 60 30	
9403 60 90	
9403 70 90	
9403 90 10	
9403 90 30	
9403 90 90	
9617 00 11	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von 0,75 l oder weniger
9617 00 19	Mehr als 0,75 l
9617 00 90	Teile, ausgenommen Glaskolben

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in China, denen keine Präferenzen gewährt werden

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Südkorea, denen keine Präferenzen gewährt werden

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
6912 00 30	Keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände
7312 10 30	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7312 10 50	
7312 10 71	— Litzen, Kabel, Seile und Seilschlingen
7312 10 75	— — andere
7312 10 79	— andere
7312 10 91	— — andere
7312 10 95	
7312 10 99	
7312 90 90	
8215 10 10	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren
8215 20 10	
8215 99 10	— Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten
	— — aus nichtrostendem Stahl
	— — andere Zusammenstellungen
	— — aus nichtrostendem Stahl
	— andere
	— — aus nichtrostendem Stahl
9201 10 10	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen, neu

Liste der nicht in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Hongkong, denen keine Präferenzen gewährt werden

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
8513 10 00	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512
8513 90 00	
9111	Gehäuse für Uhren sowie Teile davon
9502	Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen)
9506 40 10	Geräte und Ausrüstung für Tischtennis
9506 40 90	

TEIL 3 (a)

Liste der Waren, die eine Bezugsgrundlage von 2 % haben

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
ex 2903 19 00	Hexachloräthan
ex 2904 20 90	5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylen (musc-xylen)
ex 2915 90 00	Laurylsäure
2921 42 10	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze
2922 11 00 2922 12 00 2922 13 00	Monoäthanolamin, Diäthanolamin und Triäthanolamin und ihre Salze
ex 2922 50 00	D-p-Hydroxy-phenyl-glycin
ex 2924 29 90	Andere cyclische Amide (Naphtol)
2926 10 00	Akrylonitril
2936 25 00	Vitamin B_6 und seine Derivate
2936 29 30	Vitamin H und seine Derivate
3102 mit Ausnahme der Nummern 3102 10 10 3102 50 10	Andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3204 11 00 3204 12 00 3204 13 00 3204 14 00 3204 15 00 3204 16 00 3204 17 00 3204 19 00	Synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbstoffe
ex 3207 20 90	Andere Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen und ähnliche Zubereitungen — — andere — — — Borosilikat aus Blei
3901 10 90	Andere Polyethylene mit einer Dichte von weniger als 0,94
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:
3907 60 00	— Polyethylenterephthalat
	— andere Polyester:
3907 90 00	— — andere
3920 20 10 3020 20 50 3920 20 71	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:
3920 20 79 3920 20 90	— aus Polymeren des Prophylens

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während im Rahmen dieses Anhangs der KN-Code maßgeblich ist. Bei KN-Code mit dem Zusatz „ex" ist der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung maßgeblich.

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
6704 11 00 6704 19 00	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen
6704 20 00	— aus synthetischen Spinnstoffen
6704 90 00	— — vollständige Perücken
	— — andere
	— — aus Menschenhaaren
	— aus anderen Stoffen
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl:
	— gegossen:
7307 19 10	— — aus Temperguß
7113 11 00 7113 19 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen — aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
	— — aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert
	— — aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert
7317	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm
ex 8473 10 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8470
8473 29 00	— — andere
8473 30 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8471
8473 40 00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8472
8501 10 91 8501 10 93 8501 10 99 8501 20 90 8501 31 90 8501 32 91 8501 32 99 8501 33 91 8501 33 99 8501 34 50 8501 34 91 8501 34 99 8501 40 90 8501 51 90 8501 52 91 8501 52 93 8501 52 99 8501 53 50 8501 53 91 8501 53 99 8501 61 91 8501 61 99 8501 62 90 8501 63 90 8502 11 90 8502 12 90 8502 13 91 8502 13 99 8502 20 91 8502 20 99 8502 30 91 8502 30 99 8502 40 90	Elektromotoren und elektrische Generatoren ausgenommen Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
ex 8504 31 90	Andere Transformatoren mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger — — andere — — — für Spielzeug
8504 40 50	Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter
8504 40 93	Akkumulatorenladegeräte
8504 40 99	Stromrichter — — andere — — — andere — — — — andere
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
8507 10 91 8507 10 99 8507 20 99	Bleiakkumulatoren
8525 30 10	Fernsehkameras mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren
8525 30 91 8525 30 99	— Fernsehkameras — — andere — — — andere
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände
8534	Gedruckte Schaltungen
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen oder Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras): — Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore:
8540 12	— — für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:
8540 12 90	— — — mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 52 cm
8540 20 10 8540 20 30 8540 20 90	— Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Photokathodenröhren
8540 41 00 8540 42 00 8540 49 00	— Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren
8540 81 00 8540 89 11 8540 89 19 8540 89 90	— andere Elektronenröhren

Nummer der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:
8541 40 91 8541 40 93 8541 40 99	— lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden
8544 11 10	Wickeldrähte — aus Kupfer — — lackiert
8544 11 90	— — andere
8544 19 10	— andere — — lackiert
8544 19 90	— — — andere
8544 20 10	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter; mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet
8544 20 91	Andere Hochfrequenzkabel
8544 20 99	Andere
8544 30 90	Andere Zündkabelsätze und andere Kabelsätze der für Beförderungsmittel verwendeten Art
8544 41 00	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger — mit Anschlußstücken versehen
8544 49 10	— mit Kunststoffen isoliert
8544 49 90	— mit anderen Stoffen isoliert
8544 51 00	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V — mit Anschlußstücken versehen
8544 59 10	Mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr ale 0,51 mm
8544 59 91	Andere Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff isoliert
8544 59 93	Mit anderem Kunststoff isoliert
8544 59 99	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 11	Andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V mit Kupferleitern Mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff isoliert
8544 60 13	Mit anderen Kunststoffen isoliert
8544 60 19	Mit anderen Stoffen isoliert
8544 60 91 8544 60 93 8544 60 99	— — mit anderen Leitern
9113 10 10	Uhrarmbänder und Teile davon aus Edelmetallen
9401 20 00 9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 00 9401 90 90	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon, ausgenommen solche für zivile Luftfahrzeuge

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

048 Jugoslawien
066 Rumänien
204 Marokko
208 Algerien
212 Tunesien
216 Libyen
220 Ägypten
224 Sudan (2)
228 Mauretanien (2)
232 Mali (2)
236 Burkina Faso (2)
240 Niger (2)
244 Tschad (2)
247 Republik Kap Verde (2)
248 Senegal
252 Gambia (2)
257 Guinea Bissau (2)
260 Guinea (2)
264 Sierra Leone (2)
268 Liberia
272 Elfenbeinküste
276 Ghana
280 Togo (2)
284 Benin (2)
288 Nigeria
302 Kamerun
306 Zentralafrikanische Republik (2)
310 Äquatorialguinea (2)
311 São Tomé und Príncipe (2)
314 Gabun
318 Kongo
322 Zaire
324 Ruanda (2)
328 Burundi (2)
330 Angola
334 Äthiopien (2)
338 Dschibuti (2)
342 Somalia (2)
346 Kenia
350 Uganda (2)
352 Tansania (2)
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
366 Mosambik
370 Madagaskar
373 Mauritius
375 Komoren (2)
378 Sambia
382 Simbabwe
386 Malawi (2)
391 Botsuana (2)
393 Swasiland
395 Lesotho (2)
412 Mexiko
416 Guatemala
421 Belize
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama
448 Kuba
449 St. Christopher und Nevis
452 Haiti (2)
453 Bahamas
456 Dominikanische Republik
459 Antigua und Barbuda
460 Dominica
464 Jamaika
465 St. Lucia
467 St. Vincent
469 Barbados
472 Trinidad und Tobago
473 Grenada
480 Kolumbien
484 Venezuela
488 Guyana
492 Surinam
500 Ecuador
504 Peru
508 Brasilien
512 Chile
516 Bolivien
520 Paraguay
524 Uruguay
528 Argentinien
600 Zypern
604 Libanon
608 Syrien
612 Irak
616 Iran
628 Jordanien
632 Saudi-Arabien
636 Kuwait
640 Bahrain
644 Katar
647 Vereinigte Arabische Emirate
649 Oman
652 Nordjemen (2)
656 Südjemen (2)
660 Afghanistan (2)
662 Pakistan
664 Indien
666 Bangladesch (2)
667 Malediven (2)
669 Sri Lanka
672 Nepal (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma (2)
680 Thailand
684 Laos (2)
690 Vietnam
696 Kambodscha
700 Indonesien
701 Malaysia
703 Brunei Darussalam
706 Singapur
708 Philippinen
720 China
728 Südkorea
801 Papua-Neuguinea
803 Nauru
806 Salomonen
807 Tuvalu (2)
812 Kiribati (2)
815 Fidschi
816 Wanuatu
817 Tonga (2)
819 Westsamoa (2)

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46)).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

044 Gibraltar
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
377 Mayotte
406 Grönland
408 St. Pierre und Miquelon
413 Bermuda
446 Anguilla
454 Turks- und Caicosinseln
457 Amerikanische Jungferninseln
461 Britische Jungferninseln und Montserrat
463 Kaimaninseln
474 Aruba
478 Niederländische Antillen
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
740 Hongkong
743 Macau
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
808 Amerikanisch-Ozeanien (1)
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
811 Wallis und Futuna
813 Pitcairn-Inseln
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
822 Französisch-Polynesien
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG IV

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

224 Sudan
228 Mauretanien
232 Mali
236 Burkina Faso
240 Niger
244 Tschad
247 Republik Kap Verde
252 Gambia
257 Guinea-Bissau
260 Guinea
264 Sierra Leone
280 Togo
284 Benin
306 Zentralafrikanische Republik
310 Äquatorialguinea
311 São Tomé und Príncipe
324 Ruanda
328 Burundi
334 Äthiopien
338 Dschibuti
342 Somalia
350 Uganda
352 Tansania
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
375 Komoren
386 Malawi
391 Botsuana
395 Lesotho
452 Haiti
652 Nordjemen
656 Südjemen
660 Afghanistan
666 Bangladesch
667 Malediven
672 Nepal
675 Bhutan
676 Birma
684 Laos
807 Tuvalu
812 Kiribati
817 Tonga
819 Westsamoa